

wöhnlich am Postschalter abgenommen, über den Betrag giebt der Absender einen roten Check in Zahlung. Die Postanstalt läßt sich den Betrag des Checks gutschreiben und sendet die Postanweisungen alsdann unverzüglich ab. An Orten mit mehreren Postanstalten nehmen, soweit ein Bedürfnis dazu vorliegt, außer dem Hauptpostamt auch die übrigen Stadtpostanstalten Giro-Postanweisungen entgegen. Die Stunde, bis zu der die Auslieferung der Giro-Postanweisungen erfolgt sein muß, wenn die Absendung noch an demselben Tage stattfinden soll, wird in den Teilnehmerbedingungen bekannt gegeben. Wo die örtlichen Verhältnisse es zulassen, soll im Interesse der beschleunigten Absendung auf eine täglich zweimalige Abwicklung der Giro-Postanweisungsbeträge Bedacht genommen werden, so daß die im Laufe des Vormittags aufgeliesserten Postanweisungen am Nachmittag, die nachmittags aufgeliesserten an demselben Abend abgesandt werden können.

Was die Gutschrift der für Girofunden eingehenden Postanweisungsbeträge anlangt, so verdient die im Interesse einer größeren Beteiligung getroffene Aenderung Erwähnung, daß die Zulassung zu dem Verfahren von einem Mindestbetrag der monatlich für den Teilnehmer eingehenden Postanweisungsbeträge nicht mehr abhängig gemacht ist. Nicht allgemein bekannt dürfte ferner sein, daß die Reichsbank neuerdings die Gutschrift von Postanweisungsbeträgen außer für Girofunden auch für Personen und Firmen besorgt, die ein eignes Girokonto bei der Reichsbank nicht unterhalten, wenn diese Personen oder Firmen der Postanstalt Vollmacht erteilen, die Beträge der für sie eingehenden Postanweisungen dem Reichsbankgirokonto einer anderen Person oder Firma gutschreiben zu lassen. Ebenso können an dem Verfahren auswärts wohnende Personen teilnehmen, die bei der Reichsbankanstalt am Ort ihr Girokonto haben.

In Oesterreich verboten. — Der Redaktion d. Bl. liegt folgendes Erkenntnis des Kreisgerichtes Jicin vom 21. d. M. vor:

„Das k. k. Kreisgericht als Preßgericht Jicin Abthl. VIII hat über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft Jicin vom 19./1. 1899 Th. VIII 6 99 zu Recht erkannt:

„Der Inhalt der nicht periodischen, in Leipzig gedruckten und herausgegebenen Druckschrift „Grundzüge der Geschichte und der Unterscheidungslehren der evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche“ von Erich Stiller — begründet den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 303 Stg.

„Es wird deshalb, da gegen eine bestimmte Person die Anklage nicht erhoben ward, gemäß § 493 St. P. O. das objective Verfahren eingeleitet, die verfügte Beschlagnahme der genannten Druckschrift gemäß § 489 St. P. O. bestätigt, das Verbot der weiteren Verbreitung derselben nach § 493 St. P. O. und § 36 Preßges. ausgesprochen und nach § 37 Preßges. auf die Vernichtung der beschlagnahmten Exemplare erkannt.

„Gründe:

„In der beschlagnahmten Druckschrift werden die Lehren, Gebräuche und Einrichtungen der im Staate gesetzlich anerkannten römisch-katholischen Kirche verspottet und herabzumwürdigen gesucht, was den Thatbestand des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung nach § 303 Stg. begründet.“

Zu Obigem bemerken wir, daß das Büchlehen gegenwärtig in 26. Auflage (1898) in R. Kittler's Verlag (Oscar Birch) in Leipzig erscheint. Es erschien zuerst 1840 bei Beck in Nördlingen, 1852

ging es an R. Kittler in Hamburg über. Seither blieb es, auch in Oesterreich, unangefochten.

Postdienst an Kaisers Geburtstag. — Bei sämtlichen Postanstalten des deutschen Reichs-Postgebiets wird am 27. Januar, dem Geburtstag des Kaisers, der Post- und Telegraphendienst beschränkt und nur in dem für die allgemeinen Feiertage vorgeschriebenen Umfange gehandhabt werden.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Bibliotheca Mariano de la Paz Graells. I. Allgemeine Naturgeschichte und Zoologie, Vertebraten, Anthropologie, Reisen, Geschichte, Zeitschriften nebst einer Sammlung seltener spanischer Werke über die Jagd und Falknerei. Katalog Nr. 44 von Felix L. Dames in Berlin. 8°. 34 S. 939 Nrn.

Alte Theologie bis 1800. 2 Theile. — Praktische Theologie und Paedagogik. Antiqu.-Kataloge Nr. 29, 30 u. 31 von Heinrich J. Naumann (Franz Schuricht) in Leipzig. 8°. Nr. 29: 67 S. Nr. 1—1990; Nr. 30: 67 S. Nr. 1991—3586; Nr. 31: 67 S. 2531 Nrn.

Allgemeine und vermischte Sprachwissenschaft. Moderne Sprachen und Litteratur (mit Ausnahme der deutschen Litteratur). Lager-Katalog 114 von Ferd. Schmitz' Antiquariat (Edm. Hilverkus) in Elberfeld. 8°. 70 S. 2162 Nrn.

Romanica I—III. Katalog Nr. 89, 90 u. 91. von H. Welter in Paris, Rue Bonaparte 59. 8°. I: 40 S. Nr. 1—924 u. 142 Nrn.; II: 40 S. Nr. 925—1866 bis; III: 58 S. Nr. 1867—3148 u. 1867—2033.

Erbauungsbücher für Katholiken. — Der Kardinal-Fürstbischof Kopp von Breslau hat nach Mitteilung der Zeitungen folgende Verordnung erlassen:

„Auf der Bischofskonferenz zu Fulda vom 8. bis 9. November vorigen Jahres sind die Erfordernisse, welche an die Gebetbuchs- und asketische Litteratur zu stellen sind, zur Sprache gebracht, und dabei ist beschlossen worden: a. daß den betreffenden Verlags-handlungen von den Ordinariaten bedeutet werden soll, was für Anforderungen im Interesse der Seelsorge an ein Gebetbuch zu stellen sind, damit es nicht infolge seines mangelhaften Inhaltes ungenügend oder gar schädlich sei; b. daß die diesbezüglichen Grundzüge auf den Defanats-(Archipresbyteriats-) und Pfarrkonferenzen von dem Klerus in Verhandlung gezogen und dabei erwogen werden soll, wie die Gläubigen vor Anschaffung untauglicher Bücher bewahrt werden.“

Personalnachrichten.

Hoftitel. — Seine Majestät der König und Kaiser hat den Buch- und Steindruckerei-Besitzern Gebrüder Felix Friedrich Klindworth und Hermann Klindworth in Hannover das Prädikat als königliche Hof-Buch- und Steindrucker verliehen.

Gestorben:

am 23. Januar in seiner Heimat Muggendorf in Bayern nach langem und schwerem Leiden der Buchhändler Herr Eduard Drechsel, ein langjähriger, bewährter Mitarbeiter im Hause R. F. Koehler in Leipzig, dem er von 1875 bis 1896 in unermüdlicher Pflichttreue seine Dienste gewidmet hat.

Sprechsaal.

Zur Frage des Bücherumtausches.

In dem schätzbaren Aufsatz des Herrn Seippel-Hamburg über das Weihnachtsgeschäft bildet der immer schreiender werdende Mangelstand des Umtausches den Gegenstand berechtigter Klage. Er beschwert sich über die in dieser Beziehung vorhandene Rücksichtslosigkeit des bücherkaufenden Publikums und empfiehlt den Sortimentervereinen, auf Mittel und Wege zur Abhilfe oder Einschränkung des Übels bedacht zu sein.

Die vorgeschlagene Anbringung von Plakaten, nach welchen sich das Publikum in Bezug auf Umtausch richten soll, kann zweifellos ein wenig zu seiner besseren Gewöhnung beitragen; die Hauptsache wird aber der Sortimenter selbst im persönlichen Verkehr mit seinen Kunden thun müssen. Herrn Seippels letzter Ausweg ist auch hier wie üblich die Abladung auf den Verleger. Es heißt da eben: „Was du nicht willst, daß man dir thu, das füge einem andern zu!“

Der Verleger soll fest und bar Bezogenes möglichst bereitwillig zurücknehmen; es wird so zu den bereits vorhandenen unzähligen Gründen, womit gewöhnlich die Bitte um Zurücknahme begründet wird,

ein neuer geschaffen. Nach meiner Ansicht ist gerade diese vorhandene, viel zu große Willfährigkeit des Verlegers eine wesentliche Beförderung des von Herrn Seippel beklagten Uebelstandes. Je größer diese Willfährigkeit, desto geringer die Anstrengung des Sortimenters, seine Kundschaft besser zu gewöhnen. Während der Sortimenter beim Umtausch schließlich weiter nichts verlieren würde als Zeit, wird dem Verleger zugemutet, außer der Mühe noch die Kommissions- und Inkassospesen zu tragen. Oder sind die Sortimentere etwa so billig denkende Leute, daß sie ihre Bitte um Zurücknahme stets mit der Zusicherung begleiten, die entstandenen Spesen tragen zu wollen? In meiner langjährigen Praxis ist mir wenigstens dergleichen nicht vorgekommen, so selbstverständlich es im geschäftlichen Verkehr ist, daß derjenige, der den Schaden verursacht hat, diesen auch trägt.

Der einzelne Verleger mag sich zu der Frage der Zurücksendung stellen, wie er wolle; daran sollte er aber festhalten, nichts zurückzunehmen ohne Vergütung der entstandenen Spesen. Auch das wäre nur recht und billig, wenn der Verleger gegenüber dem Ansinnen, wegen Umtausches zurückzunehmen, zur Bedingung machen würde, daß ein mindestens ebenso teurer anderer Artikel von ihm genommen wird. Ein Verleger. □